



IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Kulturausschuss -
Frau Anke Erdmann, MdL
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3718

Federführung Recht

Ihr Ansprechpartner
Marcus Schween
E-Mail
schween@kiel.ihk.de
Telefon
(0431) 5194-217
Fax
(0431) 5194-518
01.12.2014

Denkmalschutzgesetz

Sehr geehrte Frau Erdmann,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

am Donnerstag, 30.10.2014 hat Ihr Ausschuss eine Expertenanhörung zum Denkmalschutzgesetz durchgeführt. Wir möchten uns für das offene Ohr bedanken, dass wir bei Ihnen und bei den Abgeordneten aller Fraktionen im Ausschuss gefunden haben.

Seit der Anhörung sind weitere bilaterale Gespräche geführt worden. Daraus hat sich für uns der Eindruck ergeben, dass durchaus Offenheit für die Überlegung besteht, die in der Anhörung noch unbewältigt gebliebenen Punkte durch Änderungsanträge zu erledigen. Wir möchten diesen Gedanken aufgreifen und dafür fraktionsübergreifend werben. Wir könnten uns vorstellen, dass bei Regierungs- und Oppositionsfraktionen Einigkeit nicht nur zu den Änderungsanträgen, sondern am Ende möglicherweise für das Gesetzesvorhaben insgesamt gefunden werden kann.

Die beiden Punkte betreffen die Einschränkung des Umgebungsschutzes und den fakultativen Verwaltungsakt zur Herbeiführung von Rechtsklarheit. Dazu hatten wir Formulierungsvorschläge unterbreitet, die wir hier noch einmal aufgreifen:

Wir sind der Auffassung, dass der Umgebungsschutz sachangemessen eingeschränkt werden kann, und zwar ohne, dass damit substantielle Einschränkungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege verbunden wären. In einem § 12 Abs. 1 Ziffer 3 mit der Formulierung

"Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen

...

3. den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich beeinträchtigende Anlagen, soweit sie in dessen unmittelbaren Umgebung errichtet werden sollen"

würde besser zum Ausdruck kommen, was offensichtlich von allen Fraktionen gewollt ist.

Ähnlich verhält es sich mit dem fakultativen Verwaltungsakt. Dafür schlagen wir die Formulierung vor

"Auf Antrag des Eigentümers hat die Denkmalschutzbehörde durch Verwaltungsakt über die Eigenschaft als Kulturdenkmal zu entscheiden",

die sich an den als progressiv geltenden Denkmalschutzgesetzen von Sachsen-Anhalt (dort § 18 Abs. 2 S. 3) und von Sachsen (dort § 10 Abs. 3) orientiert. Die Regelung würde sich ohne Systembrüche als § 8 Abs. 4 in den von der Landesregierung vorgeschlagenen Text einfügen. Konsequenterweise wäre auch die Regelung über den Denkmalrat anzupassen; § 6 Abs. 1 S. 3 würde neu wie folgt lauten:

"Er ist vor der Entscheidung über einen Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt nach § 8 Abs. 4, eine Maßnahme nach § 9 und vor der Ausweisung einer Schutzzone nach § 10 Abs. 1 zu hören".

Die gegen den fakultativen Verwaltungsakt geäußerte Befürchtung einer untragbaren Mehrbelastung der Denkmalbehörden teilen wir nicht, da die Behörden ohnehin mit Scheinanträgen auf Veränderungsgenehmigung "gezwungen" werden könnten, jedenfalls inzident auch über die Denkmaleigenschaft zu entscheiden. Der auf der Hand liegende Vorteil größerer Rechtssicherheit für alle Beteiligten überwiegt den Einwand nur hypothetischer verwaltungsmäßiger Mehrbelastung.

Insgesamt glauben wir, dass mit der Umsetzung dieser beiden Punkte nochmals ein weiterer Schritt in Richtung eines im Konsens ergehenden, die Zeiten überdauernden Regelwerkes gegangen werden kann.

Wir stehen Ihnen, den anderen Abgeordneten und den Fachleuten der Fraktionen gerne für weitere Abstimmungen bei der Umsetzung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IHK Schleswig-Holstein



Peter Michael Stein
Hauptgeschäftsführer